

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. November 1963	Nummer 149
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203012	25. 10. 1963	RdErl. d. Kultusministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes bei den staatlichen Archiven des Landes Nordrhein-Westfalen	1932
23210 7130	30. 10. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung; hier: Genehmigungsverfahren bei Anlagen, bei denen die Bauaufsichtsbehörden für die Entscheidung über die Genehmigung zuständig sind	1939
2370	31. 10. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Neufassung der Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen — Vordrucke —	1939

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
Personalveränderung	1939
Innenminister	
Personalveränderungen	1939

I.

203012

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes bei den staatlichen Archiven des Landes Nordrhein- Westfalen

RdErl. d. Kultusministers v. 25. 10. 1963 —
III C 7 — 10—41 — 4940/63

Nachstehend gebe ich die „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes bei den staatlichen Archiven des Landes Nordrhein-Westfalen“ bekannt.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes bei den staatlichen Archiven des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 10. 1963

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung v. 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271; SGV. NW. 2030) wird für die Laufbahn des gehobenen Dienstes bei den staatlichen Archiven folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Dienstes bei den staatlichen Archiven (gehobener Archivdienst) kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für den gehobenen Archivdienst geeignet ist; dabei darf von Schwerbeschädigten nur das für den gehobenen Archivdienst erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden,
3. das Reifezeugnis einer höheren Schule oder den entsprechenden Nachweis der Hochschulreife besitzt und
4. Kenntnisse der lateinischen und französischen Sprache nachweist.

(2) In den Vorbereitungsdienst kann ferner eingestellt werden, wer

1. a) sechs Klassen einer öffentlichen höheren Schule oder einer genehmigten oder vorläufig erlaubten höheren Ersatzschule oder sechs Klassen einer Realschule mit Erfolg besucht hat und
b) eine Laufbahnprüfung für eine Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes bestanden hat und
c) Kenntnisse der lateinischen und französischen Sprache nachweist oder
2. sich als Angestellter in der Archivverwaltung bewährt hat und die Voraussetzungen des § 16 erfüllt.

(3) Der Kultusminister kann in Einzelfällen Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe c mit der Maßgabe zulassen, daß der Bewerber die fehlenden Kenntnisse bis zum Beginn der theoretischen Ausbildung an der Archivschule im Selbststudium erwerben muß.

(4) Der Bewerber soll im Zeitpunkt der Einstellung in den Vorbereitungsdienst das 30., als Schwerbeschädigter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2

Bewerbungsgesuche

(1) Gesuche um Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind an den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richten.

(2) Dem Gesuch ist beizufügen:

- a) ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) ein Lichtbild aus neuester Zeit (4 × 6 cm),
- c) eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn der Bewerber noch nicht volljährig ist,
- d) das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder den entsprechenden Nachweis der Hochschulreife oder die in § 1 Abs. 2 geforderten Zeugnisse,

e) Zeugnisse über berufliche Tätigkeiten seit der Schulentlassung,

f) eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich vorbestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist.

g) eine Erklärung des Bewerbers (bei nicht Volljährigen der gesetzliche Vertreter), daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

Die zu d) und e) genannten Zeugnisse können in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden.

§ 3

Einstellung

(1) Über die Einstellung entscheidet der Kultusminister. Vor der Einstellung ist von dem Bewerber eine Geburtsurkunde und ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis beizubringen. Für jeden zur Einstellung vorgesehenen Bewerber ist ein Auszug aus dem Strafregister einzuholen.

(2) Die Bewerber werden in der Regel am 1. April oder 1. Oktober eingestellt.

§ 4

Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung, Unterhaltszuschuß

(1) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und leistet bei seinem Dienstantritt den Diensteid. Er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Regierungsinspektoranwärter“.

(2) Über die Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen und zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Der Anwärter erhält einen Unterhaltszuschuß nach den geltenden Vorschriften.

II. Vorbereitungsdienst

§ 5

Ziel und Inhalt

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist, für die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes Beamte heranzubilden, die nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit sowie nach den allgemeinen und fachlichen Kenntnissen die Befähigung für den gehobenen Archivdienst besitzen und sich ihren Aufgaben und der demokratischen Ordnung verpflichtet fühlen. Die Ausbildung soll Freude an dem Beruf und gründliche theoretische und praktische Kenntnisse der Aufgaben des gehobenen Archivdienstes vermitteln. Besonders zu fördern sind die staatsbürgerliche Erziehung und das Verständnis für die staats- und verwaltungspolitischen Gegenwartsfragen.

§ 6

Dauer und Gestaltung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

(2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in

1. eine zweijährige praktische Ausbildung bei einem Staatsarchiv des Landes Nordrhein-Westfalen und
2. eine einjährige theoretische Ausbildung an einer vom Kultusminister bestimmten Archivschule.

(3) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, auf Antrag bis zu einem Jahr angerechnet werden. Auf den Vorbereitungsdienst kann ferner die Zeit des Vorbereitungsdienstes in einer anderen Laufbahn des gehobenen Dienstes auf Antrag bis zu einem Jahr angerechnet werden.

(4) Der Kultusminister entscheidet vor Beginn des Vorbereitungsdienstes über die Anrechnung nach Absatz 3 Satz 1 und 2. Es ist jedoch ein Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren zu leisten.

(5) Der Vorbereitungsdienst kann verlängert werden, wenn der Anwärter das Ziel der Ausbildung nicht erreicht hat. Dies gilt insbesondere bei längerer Erkrankung.

§ 7

Ausbildungsbehörden, Ausbildungsleiter

(1) Ausbildungsbehörden sind die Staatsarchive des Landes Nordrhein-Westfalen und die vom Kultusminister bestimmte Archivschule. Der Kultusminister leitet und überwacht die Ausbildung und überweist den Anwärter einem Staatsarchiv und der Archivschule.

(2) Ausbildungsleiter während der praktischen Ausbildung ist der Direktor des Staatsarchivs, dem der Anwärter überwiesen wird. Er soll den Anwärtern jede erforderliche Belehrung zuteil werden lassen und sie in menschlicher und persönlicher Hinsicht verständnisvoll betreuen. Er hat die praktische Ausbildung der Anwärter durchzuführen und den theoretischen Unterricht zu leiten. Der Ausbildungsleiter kann einen geeigneten Beamten des höheren Dienstes mit der Durchführung der Ausbildung nach seinen Weisungen beauftragen.

§ 8

Inhalt der praktischen Ausbildung

(1) Der Anwärter ist Lernender, nicht Arbeitskraft. Seine Beschäftigung dient nur der Ausbildung.

(2) Während der Ausbildung soll der Anwärter nicht nur die laufenden Arbeiten eines Archivs praktisch kennenlernen, sondern auch über die Bedeutung dieser Arbeiten und die zu beachtenden Bestimmungen und fachlichen Regeln unterrichtet werden. Er ist zu selbständigem Denken und Handeln zu erziehen.

(3) In der der Überweisung an eine Archivschule vorangehenden Zeit sollen dem Anwärter die zum Besuch des Lehrgangs an dieser Schule notwendigen praktischen und theoretischen Grundkenntnisse vermittelt werden. Die Zeit nach dem Besuch der Schule soll der Vertiefung seiner Kenntnisse und der Einarbeitung in die besonderen Gegebenheiten in der Archivverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen dienen.

§ 9

Ausbildung bei einem Staatsarchiv

(1) Der Anwärter ist während der praktischen Ausbildung in den Dienstbetrieb eines Archivs einzuführen. Er ist insbesondere mit den Büro-, Kanzlei- und Registraturarbeiten des Archivs, der Ordnung und Verzeichnung von Akten, der mündlichen und schriftlichen Auskunftserteilung, den Arbeiten der archivtechnischen Werkstätten und der Verwaltung der Bibliothek vertraut zu machen.

(2) Während der praktischen Ausbildung bei einem Staatsarchiv erhält der Anwärter einen theoretischen Unterricht, der der Vermittlung des erforderlichen Wissens sowie der Vertiefung und der Erweiterung der durch die praktische Tätigkeit erworbenen Kenntnisse dient. Der theoretische Unterricht soll mindestens zwei Wochenstunden betragen; er wird vom Direktor des Staatsarchivs oder den von ihm beauftragten Beamten erteilt.

(3) Der theoretische Unterricht soll sich insbesondere auf folgende Gebiete erstrecken: Landesgeschichte, Archivkunde, Grundgesetz und Landesverfassung, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Die Anwärter haben nach den Anordnungen des Ausbildungsleiters im Anschluß an den theoretischen Unterricht einzelne Themen zu bearbeiten und diese in mündlicher oder schriftlicher Form vorzutragen.

§ 10

Ausbildung im Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Anwärter ist frühestens sechs Monate nach Beginn der praktischen Ausbildung einem Regierungspräsidenten für die Dauer von drei Monaten zur Ausbildung in der Regierungshauptkasse und für die Dauer von zwei Monaten zur Ausbildung beim Rechnungsprüfungsamt zu überweisen. Die Überweisung erfolgt im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten.

(2) Während seiner Beschäftigung beim Regierungspräsidenten soll der Anwärter in das Kassen- und Rechnungswesen eingeführt und mit deren Praxis vertraut gemacht werden. Der theoretische Unterricht soll sich während dieser Zeit vorzugsweise auf Vermittlung von Kenntnissen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erstrecken.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Anwärter, die bereits eine Laufbahnprüfung für den gehobenen oder mittleren nichttechnischen Dienst abgelegt haben. Für Anwärter, die bereits eine Feststellungsprüfung innerhalb der Landesverwaltung mit Erfolg abgelegt haben, kann der Kultusminister im Einzelfall etwas anderes bestimmen.

§ 11

Ausbildung bei der Archivschule

(1) Die Ausbildung wird nach den für die Archivschule geltenden Bestimmungen durchgeführt.

Der Anwärter darf der Archivschule erst überwiesen werden, wenn er das Ziel der praktischen Ausbildung erreicht hat.

(2) Die theoretische Ausbildung an der Archivschule erstreckt sich insbesondere auf folgende Gebiete:

1. Archivwissenschaft,
2. Geschichte des Archivwesens,
3. deutsche Archivkunde,
4. allgemeine deutsche und Landesgeschichte,
5. Aktenkunde und Urkundenlehre, Schriftenentwicklung,
6. Genealogie,
7. neuere Verwaltungs- und Rechtsgeschichte,
8. Archivtechnik.

(3) Die Ausbildung an der Archivschule endet mit der Lehrgangsabschlußprüfung. Sie wird vor dem bei der Archivschule gebildeten Prüfungsausschuß abgelegt. Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsordnung der Archivschule. Besteht ein Anwärter die Lehrgangsabschlußprüfung auch bei der Wiederholung nicht, so ist er zu entlassen.

(4) Der Anwärter untersteht während der Ausbildung bei der Archivschule der Dienstaufsicht des Leiters der Archivschule. Er hat die Anordnungen der Archivschule zu befolgen.

§ 12

Beurteilungen

Der Direktor des Staatsarchivs, dem der Anwärter zur Ausbildung überwiesen ist, hat dem Kultusminister einen Monat vor Überweisung des Anwärters zur Archivschule, spätestens aber nach Beendigung des ersten Ausbildungsjahres über die Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen sowie den Fleiß und die Führung des Anwärters zu berichten. Die Beurteilung muß erkennen lassen, mit welchen Arbeiten der Anwärter beschäftigt worden ist und ob er nach seinen Leistungen zum Lehrgang an der Archivschule überwiesen werden kann.

§ 13

Beschäftigungstagebuch

(1) Der Anwärter hat während der praktischen Ausbildung bei einem Staatsarchiv ein Beschäftigungstagebuch nach dem Muster der Anlage 1 zu führen. Die Eintragungen sind von den Beamten und Angestellten, denen der Anwärter zur Ausbildung zugewiesen ist, zu bestätigen und von dem Ausbildungsleiter zu überprüfen.

Anlage 1

(2) Für die Zeit der Ausbildung bei einem Regierungspräsidenten (§ 10) regelt der Direktor des Archivs im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten nähere Einzelheiten über die Führung des Beschäftigungstagebuches.

§ 14

Urlaubs- und Krankheitszeiten

(1) Der Anwärter erhält Erholungsurlaub nach den geltenden Vorschriften.

(2) Urlaub aus besonderen Anlässen wird regelmäßig auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet.

(3) Krankheitszeiten während der praktischen Ausbildung bei einem Staatsarchiv werden auf das einzelne Ausbildungsjahr und nur insoweit angerechnet, als sie während dieses Jahres zusammen einen Monat nicht überschreiten. Die Anrechnung von Krankheitszeiten während der theoretischen Ausbildung bei der Archivschule richtet sich nach den für diese erlassenen Bestimmungen.

(4) Über Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 Satz 1 entscheidet der Kultusminister.

§ 15

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Erfüllt ein Anwärter die an ihn im Vorbereitungsdienst zu stellenden Anforderungen in charakterlicher, geistiger und körperlicher Hinsicht nicht oder liegt sonst ein wichtiger Grund vor, so kann er aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden.

(2) Die Entscheidung trifft der Kultusminister.

III.

Einstellung von Angestellten in den Vorbereitungsdienst

§ 16

Voraussetzungen

(1) Bewährte Angestellte können unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes eingestellt werden, wenn sie

1. mindestens zehn Jahre im öffentlichen Dienst, davon wenigstens fünf Jahre bei einem Staatsarchiv, mit Aufgaben beschäftigt worden sind, die üblicherweise von Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes wahrgenommen werden;
2. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
3. mindestens die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 geforderte Vorbildung besitzen.

(2) Bewerbungsgesuche sind mit den Personalakten und einer eingehenden dienstlichen Beurteilung sowie einer Stellungnahme des Direktors des Staatsarchivs auf dem Dienstweg vorzulegen.

(3) Über die Einstellung entscheidet der Kultusminister.

§ 17

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Die §§ 5 bis 15 gelten entsprechend.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit angerechnet werden, die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln. Es ist jedoch mindestens ein Jahr Vorbereitungsdienst zu leisten. Während dieser Zeit nehmen die Angestellten an der einjährigen theoretischen Ausbildung an der vom Kultusminister bestimmten Archivschule (§§ 6 Abs. 2 Nr. 2, 11) teil.

IV. Prüfungen

§ 18

Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling nach seinen Leistungen, seinen geistigen Anlagen und seiner Gesamtpersönlichkeit für die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes geeignet ist.

§ 19

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der vom Kultusminister auf die Dauer von drei Jahren berufen wird. Der Prüfungsausschuß führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für den gehobenen Dienst bei den staatlichen Archiven beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen“.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. einem vom Kultusminister berufenen Direktor eines Staatsarchivs des Landes Nordrhein-Westfalen als dem Vorsitzenden,
2. zwei Beamten des höheren Dienstes bei den staatlichen Archiven des Landes Nordrhein-Westfalen und
3. zwei Beamten des gehobenen Dienstes bei den staatlichen Archiven des Landes Nordrhein-Westfalen, wovon einer besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiete des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens besitzen muß, als den Beisitzern.

Jedes ordentliche Mitglied hat einen Stellvertreter.

(3) Als Vorsitzender, Beisitzer und Stellvertreter kann nur berufen werden, wer eine Laufbahnprüfung abgelegt hat.

§ 20

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Direktor des Staatsarchivs, dem der Anwärter zur Ausbildung zugewiesen ist, meldet dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Anwärter spätestens zwei Monate vor Beendigung des letzten Ausbildungsjahres zur Prüfung.

Der Meldung sind die Personalakten, eine Beurteilung der Leistungen während der praktischen Ausbildung, das Lehrgangsabschlußzeugnis der Archivschule und die bewertete schriftliche Probearbeit (§ 20) beizufügen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat die Entscheidung des Kultusministers einzuholen, wenn Bedenken gegen die Zulassung des Prüflings bestehen.

§ 21

Allgemeines

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann den Direktoren der Staatsarchive des Landes Nordrhein-Westfalen und in besonderen Fällen auch anderen Personen gestatten, an der mündlichen Prüfung als Zuhörer teilzunehmen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung fest und veranlaßt die Ladung der Prüflinge.

§ 22

Schriftliche Probearbeit

(1) Der Anwärter hat nach Möglichkeit vor Beginn des letzten Halbjahres der praktischen Ausbildungszeit eine archivarische Probearbeit zu fertigen, die aus der Ordnung oder Verzeichnung eines geeigneten Archivbestandes besteht.

(2) Das Thema der Arbeit wird durch den Direktor des ausbildenden Archivs im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgewählt. Die Arbeit soll unter Benutzung der üblichen Hilfsmittel innerhalb eines Monats ausgeführt und fertiggestellt werden.

(3) Auf Antrag kann dem Prüfling ein neues Thema gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Aushändigung des ersten Themas bei dem Direktor des ausbildenden Archivs einzureichen. Absatz 2 Satz 1 findet Anwendung.

(4) Der Direktor des ausbildenden Archivs hat die Arbeit zu beurteilen und mit einer der in § 26 festgesetzten Noten zu bewerten.

§ 23

Schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) In der schriftlichen Prüfung ist unter Aufsicht ein Bericht oder eine Auskunft nach vorgelegten Akten sowie eine Aufgabe aus dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens zu fertigen. Für jede Arbeit stehen höchstens fünf Stunden zur Verfügung.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgewählt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort sowie die Hilfsmittel, die bei der Fertigung der Aufgaben benutzt werden dürfen. Schwerbeschädigten Prüflingen sind auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses übersendet die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten dem Direktor des Staatsarchivs, dem der Anwärter zur Ausbildung zugewiesen ist, in einem verschlossenen Umschlag. Der Umschlag ist erst am Prüfungstag in Gegenwart des Prüflings zu öffnen. Der Prüfling ist vor der Aushändigung der Aufgabe darauf hinzuweisen, daß die schriftliche Arbeit als Prüfungsarbeit gilt.

(4) Die Aufsicht führt ein vom Direktor des Archivs bestimmter Beamter, der darauf zu achten hat, daß der Prüfling die Arbeiten selbständig ausführt und die in Betracht kommenden Hilfsmittel selbständig heranzieht.

(5) Der aufsichtsführende Beamte fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf der Arbeit den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe.

Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Direktor des Staatsarchivs zur Weitergabe an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu übergeben.

(6) Liefert ein Prüfling eine Aufsichtsarbeit ohne ausreichenden Grund nicht ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

§ 24

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge zu beurteilen. Bei der Beurteilung sind Rechtschreibung, Stil und Ausdruck zu berücksichtigen. Die Arbeiten sind mit einer der in § 26 festgesetzten Noten zu bewerten. Bei abweichender Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Der Prüfling wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn die schriftlichen Arbeiten mit „ungenügend“ bewertet sind. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 25

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet spätestens einen Monat nach der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten, jedoch nicht vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes statt.

(2) Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung sind:

- a) Landesgeschichte und Archivkunde von Nordrhein-Westfalen,
- b) Grundgesetz, Landesverfassung, Aufbau und Aufgaben der Landesverwaltung, allgemeine Verwaltungskunde,
- c) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Geschäftsverkehr eines Staatsarchivs.

(3) Die Verteilung der Prüfungsfragen auf die einzelnen Fachgebiete bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Die Dauer der Prüfung soll eine Stunde für jeden Prüfling nicht überschreiten.

§ 26

Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis dürfen nur wie folgt bewertet werden:

- 1. sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung
- 2. gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
- 3. befriedigend (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
- 4. ausreichend (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 5. mangelhaft (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln
- 6. ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung

§ 27

Gesamtbeurteilung

(1) Nach dem Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung und der bei der Archivschule abgelegten Lehrgangsabschlußprüfung trifft der Prüfungsausschuß unter angemessener Berücksichtigung der während der praktischen Ausbildung gezeigten Leistungen die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Ergebnis die Prüfung bestanden ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis der Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bezeichnet werden kann; sie ist nicht bestanden, wenn das Gesamtergebnis mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wird.

§ 28

Niederschrift

Über den Prüfungshergang ist für jeden Prüfling eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen und mit den schriftlichen Arbeiten und den sonstigen Prüfungsunterlagen dem Kultusminister zu übersenden, der sie aufbewahrt.

Anlage 2

§ 29

Zeugnis

(1) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 aus. Dem Prüfungszeugnis ist das Zeugnis der Archivschule über die Lehrgangsabschlußprüfung beizufügen.

Anlage 3

(2) Je eine Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ist zu den Prüfungsakten und zu den Personalakten zu nehmen.

§ 30

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsabschnittes verhindert, so hat er dies bei Erkrankung in der Regel durch ein amtsärztliches Gutachten, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Prüfling aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 31

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Prüflinge, die bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, kann der Aufsichtsführende von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 32

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Die Frist, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden kann, bestimmt der Prüfungsausschuß; sie soll mindestens drei Monate und darf längstens sechs Monate betragen.

(2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(3) Wer die Prüfung auch bei Wiederholung nicht besteht, ist entlassen. Das Beamtenverhältnis des Anwärters endet an dem Tage, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

V. Schlußbestimmungen

§ 33

Der Anwärter nach bestandener Prüfung

Anwärter, die die Prüfung bestanden haben, können unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum „Regierungsinspektor zur Anstellung (z.A.)“ ernannt werden.

§ 34

Inkrafttreten

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1963 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen mittleren Archyendienstes bei den Preußischen Staatsarchiven vom 21. März 1938 (RMBli V. 1938 S. 841) außer Kraft.

(2) Die Ausbildung der am Tage des Inkrafttretens dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Vorbereitungsdienst befindlichen Anwärter richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

Anlage 1

(zu § 13 Abs. 1)

Beschäftigungstagebuch für die praktische Ausbildung

des der
(Amts- Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

Dienststelle, Abteilung, Dezernat	Dauer der Beschäftigung	a) Kurze Angabe der Tätigkeit und Inhalt der bearbeiteten wichtigen Geschäftssachen b) Kurze Angaben über Umfang und Inhalt des erteilten Unterrichts	Bescheinigung des ausbildenden Beamten; Sichtvermerk des Ausbildungs- leiters
1	2	3	4

Anlage 2

(zu § 28)

Prüfungsniederschrift

Der/Die
 (Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

wurde in dem Termin am nach der Prüfungsordnung für
 den gehobenen Dienst bei den staatlichen Archiven des Landes Nordrhein-Westfalen
 vom mündlich geprüft.

Anwesend:

1. als Vorsitzender
2. als 1. Beisitzer
3. als 2. Beisitzer
4. als 3. Beisitzer
5. als 4. Beisitzer

Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf folgende Gebiete:

1.
2.
3.

Die schriftliche Probearbeit wurde in der Zeit vom bis
 19... gefertigt und am 19...
 eingereicht.

Die vorgeschriebenen zwei Aufsichtsarbeiten wurden am 19...
 gefertigt.

Das Ergebnis der Prüfung war folgendes:

- a) für den mündlichen Teil die Note
- b) für den schriftlichen Teil die Note
- c) Gesamturteil

1. Beim Bestehen der Prüfung:

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden.

2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:

Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden,
 daß er die Prüfung nicht bestanden hat und sie nach Ablauf von Monaten
 wiederholen kann.

3. Beim Nichtbestehen der Prüfung nach Wiederholung:

Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden,
 daß er die Prüfung nicht bestanden hat.

....., den 19....

Der Prüfungsausschuß
 für den gehobenen Dienst bei den staatlichen Archiven
 beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen

-, Vorsitzender
-, 1. Beisitzer
-, 2. Beisitzer
-, 3. Beisitzer
-, 4. Beisitzer

Prüfungsausschuß
für den gehobenen Dienst bei den staatlichen Archiven
beim Kultusminister des Landes Nordrhein - Westfalen

Zeugnis

Der Die
(Amts-Dienstbezeichnung)

geboren am in
hat am die in der Ausbildungs- und Prüfungs-
ordnung für den gehobenen Dienst bei den staatlichen Archiven des Landes Nordrhein-
Westfalen vom (.....) vor-
geschriebene Prüfung für den gehobenen Archivdienst

bestanden.

....., den

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

23210
7130

**Genehmigungsbedürftige Anlagen
nach § 16 der Gewerbeordnung; hier: Genehmigungsverfahren bei Anlagen, bei denen die Bauaufsichtsbehörden für die Entscheidung über die Genehmigung zuständig sind**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 30. 10. 1963 —
II A 4 — 0.363 Nr. 1760-63

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung zur Ausführung der §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung v. 4. Oktober 1960 (GV. NW. S. 337; SGV. NW. 7130) sind die Baugenehmigungsbehörden (unteren Bauaufsichtsbehörden) bei folgenden Anlagen für die Entscheidung über die Genehmigung im Sinne des § 16 Abs. 1 und des § 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung zuständig:

- a) bei Heizungsanlagen mit Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe mit einer Leistung von insgesamt 800 000 kcal und mehr pro Stunde, ausgenommen Dampfkesselanlagen, für die eine auf § 24 der Gewerbeordnung beruhende Erlaubnis erforderlich ist;
- b) Anlagen zur Verwertung, Verbrennung oder zum biologischen Abbau von Müll oder ähnlichen Abfällen, sofern sie Teile von Gebäuden sind, die selbst keiner Genehmigung nach § 16 Abs. 1 der Gewerbeordnung bedürfen.

Zu den Anlagen nach a) gehören insbesondere größere Zentralheizungsanlagen in gewerblichen Betrieben und in Gebäuden wirtschaftlicher Unternehmungen sowie Fernheizwerke. Zu den Anlagen nach b) gehören u. a. Abfallverbrennungsöfen und Müllverbrennungsanlagen (z. B. in Warenhäusern, Verwaltungsgebäuden, gewerblicher oder wirtschaftlicher Unternehmungen, Krankenanstalten, Miethäusern). Nähere Erläuterungen hierzu ergeben sich aus den Nummern 1 und 2 d. RdErl. v. 24. 10. 1961 betr. Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches v. 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781); hier: Verzeichnis der nach § 16 GewO genehmigungsbedürftigen Anlagen (SMBl. NW. 7130).

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß die unteren Bauaufsichtsbehörden über Genehmigungsanträge für derartige Anlagen stets in einem förmlichen Verfahren nach Maßgabe der §§ 17 bis 22 der Gewerbeordnung zu befinden haben. Die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach §§ 16 ff. der Gewerbeordnung, eingeführt durch RdErl. v. 1. 10. 1962 (SMBl. NW. 7130) sind zu beachten. Ich weise insbesondere auf das Erfordernis der öffentlichen Bekanntmachung (Abschnitt 6 der Verwaltungsvorschriften) und der mündlichen Erörterung etwaiger Einwendungen in einem Erörterungstermin (Abschnitt 8 der Verwaltungsvorschriften) hin. Die Genehmigung ist nicht in Form eines Bauscheines, sondern in Form eines Bescheides zu erteilen. Zum Inhalt des Genehmigungsbescheides verweise ich auf Nr. 10.3 der Verwaltungsvorschriften.

Über auftretende Schwierigkeiten bitte ich mir auf dem Dienstwege zu berichten.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
unteren Bauaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1963 S. 1939.

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues;
hier: Neufassung der Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen — Vordrucke —**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 31. 10. 1963 —
III A 1 — 4.028 — 1699 63

Die Anwendung der im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau zu verwendenden Vordrucke hat folgende Änderungen notwendig gemacht:

1. In den Mustern der Bewilligungsbescheide sind unter Abschnitt E, erste Zeile die Worte „Nr. 1 bis 9“ bzw. „Nr. 1 bis 7“ durch die Buchstaben „Nr.“ und eine punktierte Linie zu ersetzen. Die Bewilligungsbehörden haben im Einzelfall an der durch die punktierte Linie freigehaltenen Stelle die Nummern einzusetzen, unter denen in Abschnitt A des Bewilligungsbescheides öffentliche Baudarlehen und Zuschüsse (jedoch ohne Aufwendungsbeihilfen und ohne Annuitätshilfen) bewilligt werden. Ein Schuldversprechen im Sinne des § 780 BGB ist nur über den Gesamtbetrag der öffentlichen Mittel abzugeben, die als Darlehen und Zuschüsse zur anteiligen Deckung von **Gesamtkosten** bewilligt werden.
2. Im Sammelantrag — Beilage zum Antrag Anlage 1 c WFB 1957 — ist auf Seite 2 „C 2.3 d“ in „C 2.3 c“ zu ändern.
3. Im Bewilligungsbescheid-Muster Anlage 2 d WFB 1957 kann in Abschnitt D lfd. Nr. 3 die Absatzbezeichnung „(3)“ entfallen.

Die bisherigen Vordruckmuster sind aufzubrechen und ggf. zu ändern.

Bezug: RdErl. v. 19. 6. 1963 — III A 1 — 4.028 — 788 63 (MBl. NW. S. 1301; SMBl. NW. 2370).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau;

nachrichtlich:

an die Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf.

— MBl. NW. 1963 S. 1939.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderung

Es ist ernannt worden: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. H. Hans zum Senatspräsidenten beim Oberverwaltungsgericht in Münster i. W.

— MBl. NW. 1963 S. 1939.

Innenminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Polizeioberrat H. Reininghaus zum Schutzpolizeidirektor bei der Kreispolizeibehörde Essen; Polizeioberrat S. Timper zum Schutzpolizeidirektor bei der Kreispolizeibehörde Wuppertal.

— MBl. NW. 1963 S. 1939.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM. Ausgabe B 13,20 DM.